

# Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Interessenvertretung der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland



Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.  
Prenzlauer Allee 180 – 10405 Berlin

Sekretariat PA 7  
Finanzausschuss  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Daniel Büter  
Referent für politische Arbeit  
Prenzlauer Allee 180  
10405 Berlin

E-Mail: [d.bueter@gehoerlosen-bund.de](mailto:d.bueter@gehoerlosen-bund.de)  
Internet: [www.gehoerlosen-bund.de](http://www.gehoerlosen-bund.de)

Berlin, den 09.10.2020

## **Schriftliche Stellungnahme zu den Fragen bezüglich der Anhörung im Finanzausschuss vom 30.09.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider war es dem Deutschen-Gehörlosen-Bund e. V. wegen fehlender Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch nicht möglich, an der Anhörung im Finanzausschuss am 30.09.2020 teilzunehmen und unmittelbar persönlich auf die von Ihnen gestellten Fragen zu antworten. Daher nutzen wir die uns eingeräumte Möglichkeit, im Nachgang eine kurze schriftliche Stellungnahme zu den Fragen abzugeben.

### **Abg. Wilfried Oellers (CDU/CSU):**

"Wie bewerten Sie die Berücksichtigung von Mehraufwendungen für Gebärdensprachdolmetscher im vorliegenden Gesetzesentwurf? Sollte dies stärker der Fall sein? Wie schätzen Sie das ein? In diesen Zusammenhängen wird ja auch vom Behindertenbeauftragten der Bundesregierung, Jürgen Dusel, darauf hingewiesen, den entsprechenden Pauschbetrag auf 7.400 Euro zu erhöhen. Wie schätzen Sie das ein?"

### **Unsere Antwort:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt die Mehraufwendungen für nicht staatlicherseits übernommene Gebärdensprachdolmetscherkosten bis jetzt nicht. Eine Berücksichtigung der besonderen Mehrbelastungen dieser Gruppe nur über den allgemeinen Behindertenpauschbetrag ist trotz der geplanten Erhöhung des Freibetrags auf 2.840 Euro jährlich nicht ausreichend.

Auch wegen anderer zusätzlicher Mehraufwendungen, zum Beispiel der Kosten für Telefondolmetschdienste und für nicht von der Krankenversicherung finanzierte Hilfsmittel sowie weiterer zusätzlicher behinderungsbedingter Kosten, hat die Gruppe der tauben Menschen starke zusätzliche Belastungen, die eine Erhöhung des Behindertenpauschbetrags auf 7.400 Euro für Inhaber/-innen des Merkzeichens GI notwendig machen.

### **Abg. Wilfried Oellers (CDU/CSU):**

"Ich würde gerne eine letzte Frage stellen. Das Thema klang eben auch schon an. Es geht um die Aufnahme des Merkzeichens TBI neben dem Merkzeichen BI. Meine Frage geht an den Sozialverband Deutschland. Wie bewerten Sie es, eine Ergänzung in § 33 Abs. 2a EStG vorzunehmen? Haben die Menschen, die das Merkzeichen TBI haben, auch immer gleichzeitig das Merkzeichen BI?"

### Unsere Antwort:

Es ist zunächst klarzustellen, dass eine Erhöhung beider zur Diskussion stehenden Freibeträge für die Gruppe der Menschen mit einer Taubblindheit notwendig ist. Sowohl beim Fahrtkostenpauschbetrag nach § 33 Abs. 2a Nr. 2 EStG als auch beim allgemeinen Behindertenpauschbetrag nach § 33b Abs. 3 Satz 3 EStG ist eine Ergänzung um das Merkzeichen TBI notwendig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Merkzeichen TBI dieser besonders betroffenen Gruppe keinen Eingang in die steuerrechtlichen Freibeträge finden soll und diese Gruppe wieder einmal in der allgemeinen Wahrnehmung untergeht.

Es ist zudem nicht immer der Fall, dass taubblinde Menschen automatisch über das Merkzeichen BI verfügen. Diese Menschen würden nicht von dem besonders erhöhten Freibetrag für blinde Menschen profitieren, obwohl sie wegen des fehlenden Gehörs sogar noch stärker als "nur" blinde Menschen eingeschränkt sind. Uns sind Fälle bekannt, in denen nur das Merkzeichen TBI vergeben worden ist und kein Merkzeichen BI vorliegt. Da bei den besonders erhöhten Freibeträgen keine Systembrüche entstehen sollten, ist eine Aufnahme des Merkzeichens TBI in das EStG zwingend erforderlich.



Kopie des Schwerbehindertenausweises einer anonymen Person als Beleg dafür, dass nicht jede Person mit dem Merkzeichen TBI das Merkzeichen BI hat.

Die Information des BMAS zum Merkzeichen TBI finden Sie unter dem Link [hier](#).

Die Merkzeichen TBI und GI dürfen nicht vergessen werden. Wir sind der Ansicht, dass es notwendig ist, den Pauschbetrag auch für Menschen mit den Merkzeichen TBI und GI von 3.700 auf 7.400 Euro zu verdoppeln, sodass sie genauso viel bekommen wie Menschen mit den Merkzeichen H und BI.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Büter